

Dokumentation „Zur Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern – heute und morgen“

– Tagungsbericht zum 2. Deutschen Schulrechtstag am 06. Juni 2013 –

VALERIE FAHL, STUDENTISCHE HILFSKRAFT, LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT,
PROF. DR. WOLFRAM CREMER, RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

I. Einleitung

Das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) unter Federführung von Prof. Dr. HANS PETER FÜSSEL und das Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V., An-Institut der Ruhr-Universität Bochum (IfBB) unter Federführung des Wissenschaftlichen Direktors Prof. Dr. WOLFRAM CREMER begründeten in Kooperation den „Deutschen Schulrechtstag“, der erstmals im Juni 2012 unter beachtlichem Zuspruch in Berlin stattfand und sich damals der Rechtsstellung von Lehrerinnen und Lehrern widmete. Der „2. Deutsche Schulrechtstag“ am 06. Juni 2013 an der Ruhr-Universität Bochum rückte die „Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern – heute und morgen“ in den Fokus des (verfassungs-)rechtlichen und pädagogischen Diskurses. Der Schwerpunkt der Veranstaltung lag auf der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer demokratischen Mitbestimmungsrechte unter Einbeziehung und Gegenüberstellung verschiedener pädagogischer Ansätze.

II. Vorträge und Diskussionen

Nach der Begrüßung der Tagungsteilnehmer durch Prof. Dr. HANS PETER FÜSSEL und Prof. Dr. WOLFRAM CREMER widmete sich WERNER VAN DEN HÖVEL, Ministerialdirigent im Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, in seinem Eröffnungsvortrag den Rechten und Pflichten der am Schulverhältnis Beteiligten. VAN DEN HÖVEL gewährte sowohl einen Überblick über die rechtliche Grundlagen – am Beispiel des Schulgesetzes NRW – als auch über die diesbezügliche ministerielle Praxis. VAN DEN HÖVEL betonte zunächst die Verankerung des Anspruchs auf Bildung in Art. 8 der Landesverfassung NRW, der einen „Anspruch auf Bildung mit Grundrechtscharakter“ darstelle. Bei den einzelnen Schülerrechten sei grundsätzlich zunächst zwischen kollektiven (Mitwirkungs-)Rechten und individuellen Rechten zu unterscheiden, die mit einhergehenden Schülerpflichten korrespondieren. Die kollektiven Schülerrechte der Schülerschaft seien durch ein komplexes Mitwirkungsmodell, welches die durch die Landesverfassung vorgeschriebene Teilhabe an den wesentlichen Gremien – mithin wesentlichen schulischen Entscheidungsprozessen – regelt, gewährleistet. Diese Bestimmungen, normiert in § 62 I SchulG NRW, gälten unmittelbar zwar nur für öffentliche Schulen. Durch die Verpflichtung der Ersatzschulen zur Einführung von mit öffentlichen Schulen gleichwertigen Formen der Mitwirkung in § 100 Abs. 5 SchulG NRW seien die für öffentliche Schulen geltenden Grundsätze aber entsprechend auf die Ersatzschulen zu übertragen. Diese umfassende Beachtung illustrierte die Bedeutung, die der Gesetzgeber der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern beimesse. Anhand der Formalisierung der Ausgestaltung von Verfahren und Form der Mitwirkung innerhalb des Schulgesetzes werde auch der Wille des Gesetzgebers zur uneingeschränkten Beachtung der Grundsätze der Transparenz wie auch der demokratischen Legitimierung deutlich. Nach VAN DEN HÖVEL seien die – nunmehr vorherrschend akzeptierten – erweiterten Mitwirkungsrechte in der Vergangenheit durchaus Gegenstand eines „Politikums“ gewesen, das sich in dem Streit um die Drittelparität der Abstimmungsverhältnisse innerhalb der Schulkonferenz konkretisiert habe.

VAN DEN HÖVEL:
Rechte und Pflichten
der Schüler in NRW

Kollektive
Mitwirkung

Schulleitereinstellung?

VAN DEN HÖVEL zeigte ferner die Grenzen der demokratischen Beteiligungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler am Beispiel einer dienstrechtlichen Entscheidung des OVG Münster auf. Danach obliege das Recht auf Einstellung der Schulleitung allein dem Dienstherrn und könne nicht unter Beteiligung der Schulkonferenz erfolgen. Die individuellen Schülerrechte seien in § 1 SchulG als einleitendem Programmsatz normiert, der nicht nur ein Recht auf Bildung und Erziehung gewährleiste, sondern darüber hinaus individuelle Förderung als zentrale Leitidee des Schulgesetzes normiere. Inwieweit sich aus dem umstrittenen Rechtscharakter des § 1 Abs. 1 SchulG NRW individuelle Ansprüche der Schülerinnen und Schüler auf konkrete Förderungsleistungen ergeben, sei jedoch zu problematisieren und hänge letztlich davon ab, ob man § 1 Abs. 1 SchulG NRW lediglich als leitenden Programmsatz bzw. Leitidee betrachte oder darüber hinaus ein eigenständiges Recht entnehme. Der Gesetzgeber betone, dass sich die Reichweite des Rechts auf individuelle Förderung nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen des Schulgesetzes ergebe.

Recht auf individuelle Förderung?

Schutzauftrag der Schule

Weitere wesentliche Individualrechte der Schüler seien die Rechte auf Transparenz von Schulangelegenheiten sowie auf umfassenden Schutz im Zuge des Fürsorgeauftrags der einzelnen Schule – sowohl ausgehend von Gefährdungen von am Schulverhältnis Beteiligten als auch vor Willkür der Schule selbst. Am Beispiel eines Beschlusses des AG Bottrop aus dem März 2013 verdeutlichte der Referent das Spannungsverhältnis, welches sich aus dem Schutzauftrag der Schule ergeben könne, wenn sich Schülerinnen und Schüler derselben Schule untereinander gefährden, deren individuelle Schülerrechte also miteinander konkurrieren. Auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes hatte das Amtsgericht der beklagten Schülerin verboten, sich der besuchten Schule zu nähern. Dies sei insbesondere deshalb fragwürdig, weil der Beschluss die faktische Vereitelung der Erfüllung der Schulpflicht für die beklagte Schülerin zur Konsequenz gehabt hatte und allein auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes ohne Anhörung der Schule selbst habe ergehen können. Abschließend verwies VAN DEN HÖVEL auf die künftige Reformierung und schulgesetzliche Ausgestaltung der individuellen Förderung von Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch Einführung und gesetzliche Normierung von Inklusion in NRW. Individuelle Förderung werde mithin umfassend gesetzlicher Regelfall.

BELLENBERG:
Individuelle Förderung
pädagogisch

Prof. Dr. GABRIELE BELLENBERG, Inhaberin des Lehrstuhl für Schulforschung und Schulpädagogik der Ruhr-Universität Bochum, beschäftigte sich in ihrem Beitrag „Individuelle Förderung von Schülern – pädagogische Bedarfe, pädagogische Folgen“ aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive mit der Notwendigkeit, der Umsetzung und der Wirkung individueller Förderung als bildungspolitischem Programm. Individuelle Förderung sei einvernehmlich von den politischen Parteien im Unterricht aller Schulformen als reformierte Antwort auf die Heterogenität der Voraussetzungen des einzelnen Schülers anerkannt. Der Terminus der individuellen Förderung selbst sei aber derart unbestimmt, dass er letztlich nur eine „leere Hülle“ darstelle und vielmehr Projektionsfläche für eine Vielzahl unterschiedlicher Vorstellungen sei, die es zu konkretisieren gelte. Adressat der Umsetzung individueller Förderung sei nicht das Schulsystem als Ganzes, sondern vielmehr die einzelne Schule selbst. Ein bildungspolitisches Programm könne lediglich ein Rahmenkonzept vorgeben und den Schulen die bestehenden Möglichkeiten vor Augen führen.

Modelle

Nachfolgend stellte die Referentin Modelle dar, in deren Rahmen individuelle Förderung letztlich umgesetzt werden könne. Dem grundsätzlich vorherrschenden Konsens an Überzeugung bezüglich der Notwendigkeit der Umsetzung individueller Förderung stehe die Selektionsfunktion der Schulen entgegen, mit der diese praktisch kollidiere. Die schulische Realität zeige, dass es an einer systematischen Verankerung von individueller Förderung auf Schulebene fehle und sich ihre Umsetzung als komplexe und voraussetzungsreiche Aufgabe erweise, deren Gelingensbedingungen einen ebenso differenzierten Umgang erfordern, wie sich die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler selbst darstelle. Mithin sei die Umsetzung individueller Förderung keine „Erfolgsgarantie per se“ zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses von Leistungsstärke und Chancengleichheit, sondern bedürfe einer intelligenten, kompetenten und ressourcenreichen Organisation, die es noch zu schaffen und erstreben gelte.

**FÜSSEL:
Individuelle Förderung
rechtlich**

**Recht auf Bildung
als Leistungsrecht?**

Prof. Dr. HANS PETER FÜSSEL von der Humboldt Universität Berlin referierte zum Thema „Individuelle Förderung – rechtlich betrachtet“ und spiegelte die pädagogische Beurteilung des vorangegangenen Beitrags durch rechtliche Bewertung. FÜSSEL ging grundsätzlich von dem, in Literatur und Rechtsprechung umstrittenen, Bestehen eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Bildung als Grundlage für einen Anspruch auf individuelle Förderung aus, ohne den ein angemessenes Leben des Einzelnen innerhalb der Gesellschaft nicht mehr möglich sei. Dogmatisch verankert FÜSSEL das Recht auf Bildung in Art. 2 I GG, dessen Bedeutung zu Unrecht als Auffanggrundrecht „vernachlässigt“ werde. Zwar habe der Parlamentarische Rat die Grundrechte als Abwehrrechte konzipiert, durch die ursprünglich allenfalls staatlich Erfüllbares gewährleistet werden sollte, sodass nach überwiegender Auffassung Grundrechte nicht als Leistungsrechte vorgesehen waren. Diese Verengung der Wirkung der Grundrechte sei jedoch nach FÜSSEL nicht mehr als zeitgemäß zu erachten, sondern vielmehr „rückwärtsgewandte Staatswissenschaft“, die es anzupassen gelte. Sowohl in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen als auch in den Schulgesetzen der Länder werde ein Recht auf Bildung ausdrücklich gewährt. Insbesondere § 1 I Schulgesetz NRW normiere neben einem Recht auf Bildung auch ausdrücklich einen Anspruch auf individuelle Förderung. Insofern müsse ihm eine Steuerungswirkung zukommen. Zur Rechtfertigung der Ausweitung der Wirkung der Grundrechte als Leistungsrechte rekurrierte FÜSSEL auf die Beurteilung des BVerfG zur Einführung eines absoluten Numerus clausus zur Hochschulzulassung. In der Entscheidung leitete das BVerfG aus dem Freiheitsgrundrecht der Berufsfreiheit in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip einen Anspruch auf Zulassung zu einem Hochschulstudium ab und erkennt das Bestehen eines – zumindest derivativen – Leistungsrechts grundsätzlich an. Diese Abkehr von der ursprünglichen Zwecksetzung des historischen Verfassungsgebers betrachtet FÜSSEL als Indiz für die Notwendigkeit einer umfassend veränderten Grundrechtsinterpretation. Die Rechtswissenschaft habe darüber hinaus der sozialen Dimension sowohl des Grundgesetzes wie auch der Landesverfassungen aufgrund von Veränderungen der sozialen Wirklichkeit vermehrt Bedeutung beigemessen, der Blickwinkel habe sich insgesamt geöffnet und intensiviert. Die Auslegung des Art. 2 I GG unter Heranziehung der völkerrechtlichen Verträge, der Schulgesetze der Länder und der Rechtsprechung rechtfertige, so FÜSSEL, nicht nur die Statuierung eines Rechts auf Bildung, sondern darüber hinaus auch die Anerkennung eines Rechts auf individuelle Förderung im Sinne des § 1 I Schulgesetz NRW.

RUX:
Mitbestimmung

Prof. Dr. JOHANNES RUX referierte zum Thema „Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen: Bestandsaufnahme und Reformvorschläge – zugleich ein Beitrag zur Ambivalenz des Demokratieprinzips“. Zu Beginn des Beitrags stellte RUX zunächst das ambivalente Verständnis von Demokratie in Pädagogik und Rechtswissenschaft dar. In der Erziehungswissenschaft sei die Schülermitwirkung als integraler Bestandteil der Demokratieerziehung anerkannt. In der Rechtswissenschaft hingegen werde die Schülermitwirkung als ein immanenter Verstoß gegen das demokratische Prinzip betrachtet, durch die die Legitimationskette vom Volk bis zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Einzelfall unterbrochen würde. Mitwirkungsrechte würden den Schülern aufgrund dieses von ihm so bezeichneten „Demokratie-Fetischismus“ nur in homöopathischen Dosen zugebilligt. Die grundsätzlich unterschiedlichen Verständnisse von Demokratie ließen sich jedoch in Einklang bringen: Betrachte man das Demokratieprinzip vor dem Hintergrund moderner, am Grundsatz der Menschenwürde orientierten Auslegung, stellten sich Demokratie und Selbstverwaltung als „zwei Seiten ein und derselben Medaille“ dar. Dieser Auffassung liege die Vorstellung zugrunde, dass Demokratie nicht nur ein Prinzip zur Organisation von Entscheidungsprozessen innerhalb des Staates sei, sondern auch eine selbstbestimmte Lebensform. Die Gewährleistung von Menschenwürde setze zwingend die Möglichkeit zur Selbstbestimmung voraus, die gerade in der Mitwirkung durch Wahlen und Abstimmungen auf der Grundlage politischer Bildung bestehe. Politische Bildung könne also nur erlernt werden, indem sie auch „gelebt“ werde – politische Bildung sei mithin ein wesentliches Instrument der Demokratisierung selbst. Fest stehe zwar, dass der Gesetzgeber aufgrund fehlender demokratischer Legitimierung nicht berechtigt sei, schulischen Gremien die Entscheidung über wesentliche Fragen der Schulverhältnisse an sich zu überlassen. Daraus könne jedoch nicht gefolgert werden, dass den unmittelbar Betroffenen jeglicher Einfluss auf schulische Entscheidungen verwehrt bleiben müsse. Vielmehr sei es geboten zwischen Angelegenheiten der Schulverhältnisse insgesamt und Angelegenheiten, die allein die Schule und deren Beteiligte selbst betreffen, zu differenzieren. Sofern die Schülerschaft selbst betroffen sei, handele es sich um Bereiche der Selbstverwaltung der Schüler, die dem Prinzip demokratischer Legitimierung nicht entgegen stünden, sondern vielmehr dessen Kehrseite darstellten.

Mitbestimmung als
Verstoß gegen das
demokratische Prinzip?

Das „Sudbury-Modell“

Unter diesem Blickwinkel sei es weitgehend unproblematisch, wenn die Landesgesetzgeber den Schülern bzw. unmittelbar am Schulverhältnis Beteiligten auch weitreichende Befugnisse einräumten und sich dem pädagogischen Verständnis zumindest annäherten, sofern es sich um Angelegenheiten handele, die allein die Schule und gegenwärtig am Schulverhältnis Beteiligte betreffen. In Betracht kämen hier sowohl Selbstbestimmungsrechte bezüglich der Schulordnung, als auch der Organisation des Unterrichts. Beachte man lediglich ein mögliches Entgegenstehen des Demokratieprinzips, so sei nach RUX selbst eine Schulform im Rahmen des „Sudbury-Modells“ möglich, bei dem die Schüler sogar auf Personalentscheidungen Einfluss ausüben können. Tatsächlich scheitere die Zulassung einer derartigen Schulform jedoch an anderer, verfassungsrechtlich in Art. 6 Abs. 2 GG geschützter Stelle: Der Rechtsposition der Eltern. Schulen im Sinne des „Sudbury-Modells“ würden gerade aufgrund der widerstreitenden Interessen von Eltern und Schülern im Verhältnis untereinander auf eine Beteiligung der Eltern verzichten. Den Eltern komme jedoch grundsätzlich ein verfassungsrechtlich verbürgter Erziehungsauftrag zu, der ein sinnvolles Zusammenwirken beider Erziehungsträger voraussetze und die Beteiligung der Eltern an schulischen Gremien zwingend gebiete. Schulen nach dem „Sudbury-Modell“ seien mithin als öffentliche Schulen unzulässig, darüber hinaus als freiwilliges Angebot aber durchaus zulassungsfähig.

**FREITAG:
Mitbestimmung an
Freien Schulen**

ROBERT FREITAG, Mitbegründer und Geschäftsführer der Freien Alternativschule Wülfrath, stellte in seinem Vortrag „Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft – zugleich ein Beitrag zum Erlernen gelebter Demokratie“ wesentliche Aspekte des Schulkonzeptes unter Erörterung der diesem zugrundeliegenden pädagogischen Thesen zur demokratischen Schulerziehung vor. Schule sei demzufolge nicht nur ein demokratischer Lern-, sondern gleichermaßen demokratischer Lebensraum, geprägt von den Prämissen der „Gleichwürdigkeit“ und „Achtsamkeit“. Primäre Aufgabe von Schule sei die Werteerziehung gemäß dem sittlichen Zustand nach Pestalozzi, allenfalls sekundär gemäß einem gesellschaftlichen Zustand mittels Repression von Fehlverhalten. Schule in diesem Sinn sei umfassend demokratisch gestaltet und durch zahlreiche Mitbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler geprägt. Die eigenverantwortlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten der Schüler erstreckten sich sowohl auf die Wahl des Lernortes und -zeitpunktes, als auch auf die Wahl der Lerninhalte und -mittel. ROBERT FREITAG will mit Umsetzung seines Konzeptes insbesondere von einer an öffentlichen Schulen verbreiteten „Defizitdenke“ abrücken und lehnt eine Leistungsbewertung der Schüler in klassischen Notensystemen durch die Lehrkräfte ab. Vielmehr werde eine „Spiegelung“ der Leistungen der Schüler zur effektiven Potentialentfaltung angestrebt, die auch durch Selbstreflexion erfolgen solle. „Gespiegelt“ würden hierbei nicht nur die Leistungen im eigentlichen Sinne innerhalb der Fächer, sondern vornehmlich auch soziale und weitergehende intellektuelle Kompetenzen. Wesentliches Ziel der Freien Alternativschule Wülfrath sei die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Selbstverantwortung sowie Verantwortung für die Gemeinschaft, aus der letztlich die demokratische Gesinnung erwachsen solle.

III. Offene Podiumsdiskussion

Die offene Podiumsdiskussion zum Abschluss der Veranstaltung wurde unter Moderation von Prof. Dr. HANS PETER FÜSSEL und Einbeziehung von vier Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulformen durchgeführt. Vertreten waren sowohl zwei Mitglieder der Schülerversammlung des Neuen Gymnasiums Bochum, ein Schüler der Freien Schule Bochum sowie ein Mitglied der Landeschülerversammlung NRW. Die Schülerinnen und Schüler nahmen sowohl zu Fragen des Moderators Prof. Dr. HANS PETER FÜSSEL als auch zu Fragen oder Anregungen der Tagungsteilnehmer Stellung. Zu Beginn der Diskussion wurde auf das tatsächliche Empfinden des Bestehens von individueller Förderung der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Hierbei wurde einheitlich die Ansicht vertreten, dass die Frage, ob Schülerinnen und Schüler individuelle Förderung erfahren, pauschal nicht zu beantworten sei, sondern vielmehr von dem jeweiligen Lehrer wie Schüler selbst abhängen. Als sich negativ auswirkende Aspekte auf das Bestehen individueller Förderung wurden sowohl die Verkürzung der Schulzeit und das damit einhergehende größere Pensum an Unterrichtsinhalten als auch die wachsende Zahl an Schülern innerhalb einer Klasse angesehen. Aus Schülersicht sei es auch den Lehrern, „die bereit sind ihre Zeit zu opfern“ nicht möglich, differenziert auf die individuellen Stärken und Schwächen der einzelnen Schüler einzugehen, insbesondere die Kommunikation und Diskussion während des Unterrichts nehme stark ab. An unzureichendem „Bemühen“ der Lehrkräfte solle es dabei zumeist nicht scheitern, sondern vielmehr an den grundsätzlichen „Möglichkeiten“. Besonders kritisiert wurde der – sich aus der Überforderung der Lehrer wie Schüler gleichermaßen ergebende – erstarrte „Nachhilfemarkt“. Lehrer – so eine Schülerin – würden partiell den ihnen eigentlich obliegenden Auftrag der individuellen Förderung auf private Nachhilfeinstitute verlagern. Nachhilfe in Anspruch zu nehmen sei

**Individuelle Förderung
oder Nachhilfe?**

nicht mehr eine Einzellösung leistungsschwacher Kinder, sondern bei einer Mehrzahl von Schülern gängige Praxis und werde von den Lehrern auch als solche betrachtet und vorausgesetzt. Schulinterne Nachhilfeorganisationen wie „Schüler helfen Schülern“ seien zwar grundsätzlich sinnvolle Einrichtungen für beide Seiten, ihre Notwendigkeit sei allerdings im Ergebnis zu bedauern. Den Schülern werde vermehrt der Eindruck vermittelt, gerade auch im Hinblick auf die spätere Zulassungsmöglichkeit zum Studium an einer Hochschule, sie müssten besonders „wirtschaftlich brauchbar funktionieren“, Bildung als Kompetenz an sich trete zurück. Gerade unter diesem Aspekt sei es eine „Frechheit“, dass zwar „Ressourcen“ erwartet, in diese aber vorher nicht investiert würde. Auch führe die zunehmende Perspektivlosigkeit bei schlechten Abiturleistungen dazu, dass die Lehrer sich nahezu „gezwungen“ fühlen gute Noten zu vergeben“ und so den stetigen „Wertverlust“ des Abiturs förderten.

Im Anschluss an dieses Thema wurde der Eindruck der Schüler bezüglich demokratischer Verhältnisse innerhalb der Schule und einhergehender Mitbestimmungsrechte, diskutiert. Eine wesentliche Mitbestimmungsmöglichkeit komme den Schülern innerhalb der jeweiligen Schülervertretung der einzelnen Schulen zu, unterstützt durch die Landesschülervertretung als Dachverband der einzelnen Schülervertretungen. Kritisiert wurde innerhalb dieser Strukturen insbesondere der Rückgang an „Nachwuchs“. Zurückzuführen sei dies vor allem auf einen Mangel an „Transparenz“. Auch könne eine tatsächliche Interessenvertretung und mithineffektive Mitbestimmung nur dann möglich sein, wenn die Schülervertretung ihren „Alibi-Charakter“ verliere und nicht der „Repression“ durch Lehrkräfte oder Politiker ausgesetzt sei. Wenn signalisiert werde, dass tatsächlich keine Mitbestimmungsmöglichkeit bestehe, führe dies zu einer immer geringeren Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte durch die Schülerschaft.

Im Ergebnis wünschten sich die Schüler eine Erweiterung ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten und forderten u.a. einen Schüleranteil von mindestens 50 % in den Schulkonferenzen. Eine Demokratie könne nur dann bestehen und gelebt werden, wenn die Rahmenbedingungen der Mitbestimmung diese auch tatsächlich zuließen.

Die Podiumsdiskussion zeigte insbesondere auf, wie wichtig und aufschlussreich die aktive Beteiligung der Schüler auch an wissenschaftlichen Grundsatzdiskussionen ist, so auch Moderator Prof. Dr. HANS PETER FÜSSEL abschließend.



Mitbestimmung ohne Interesse?

IMPRESSUM

Herausgeber:
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.
Osterstraße 1 • D-30159 Hannover
Tel.: 0511 – 260 918 -21 • Fax: 0511 – 260 918 -20
e-mail: info@Institut-IfBB.de
www.Institut-IfBB.de

Redaktionsleitung:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter VOGEL
e-mail: Redaktion@Institut-IfBB.de

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 15,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 5,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:
e-mail: Abo@Institut-IfBB.de

Druck:
agenturdirekt druck + medien gmbh
Wiesenaer Straße 18 • D-30179 Hannover
www.agenturdirekt.de

R & B ist auch im Internet abrufbar unter: www.Recht-Bildung.de